

Gemeinde Pleidelsheim



**Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit
(Ehrenamtsentschädigungssatzung)
vom 12.05.2016**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 06.12.2018**

gültig ab 01.07.2019

– Durchgeschriebene Fassung –

Änderungen der letzten Änderungssatzung = kursiv

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim am 06.12.2018 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Ehrenamtsentschädigungssatzung) vom 12.05.2016 beschlossen.

Der folgende Satzungstext stellt die durchgeschriebene Fassung mit allen Änderungen dar. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die Satzung mit den einzelnen Änderungssatzungen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwendungen für Pflege und Betreuung Angehöriger
- § 4 Reisekostenvergütung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) *Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.*
- (2) *Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme*
- | | |
|---|----------------|
| <i>bis zu 3 Stunden</i> | <i>30,00 €</i> |
| <i>von mehr als 3 bis zu 6 Stunden</i> | <i>48,00 €</i> |
| <i>von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)</i> | <i>60,00 €</i> |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwendungen für Pflege und Betreuung Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 LVwVfG sind auf Antrag gesondert durch die Gemeinde Pleidelsheim zu erstatten.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 13.11.1986 mit allen Änderungen außer Kraft.

Inkrafttreten:

Satzung: 01.06.2016

1. Änderung: 01.07.2019